



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 19.02.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 (Nebenstelle), Reichenspergerplatz 1, 50670
Köln**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Longerich, Blatt 35789,

BV lfd. Nr. 1

64/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Longerich, Flur 8, Flurstück 1562, Gebäude- und Freifläche, Butzweilerhofallee, Größe: 5.368 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 36 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss mitte rechts

Teileigentumsgrundbuch von Longerich, Blatt 35869,

BV lfd. Nr. 1

10/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Longerich, Flur 8, Flurstück 1562, Gebäude- und Freifläche, Butzweilerhofallee, Größe: 5.368 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. SP 28 gekennzeichneten Stellplatz

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung, Bertha-Sander-Str. 37, 50829 Köln (Ossendorf)

Die Eigentumswohnung (Nr. 36 des Aufteilungsplanes) befindet sich im EG Mitte rechts des 2017/2018 errichteten IV-VI-geschossigen Mehrfamilienhauses Nr. 37 und besteht aus Wohnküche, Schlafzimmer, Duschbad, Flur, Abstellraum und Terrasse, ca. 53 m² groß.

Sie ist in einem guten Ausbau- und Unterhaltungszustand.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an der Terrassen-/Gartenfläche G 10 des Lageplanes sowie an dem Kellerabstellraum Nr. K42 (3 m²) des Aufteilungsplanes.

Der Tiefgaragenstellplatz (Nr. SP 28) befindet sich auf dem Grundstück der o.g. Anschrift.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

264.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Longerich Blatt 35789, lfd. Nr. 1 236.000,00 €
- Gemarkung Longerich Blatt 35869, lfd. Nr. 1 28.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.